

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (21. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:
"Abs. 8 Z 1 ist anzuwenden."

2. (Verfassungsbestimmung) In § 5 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung eine Blutabnahme vorzunehmen oder sie haben, wenn dies vom Arzt aufgrund des Ergebnisses der Untersuchung für zweckmäßiger erachtet wird, eine Harnprobe abzugeben. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen oder die Harnprobe abzugeben."

3. In § 5 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, haben nach Aufforderung durch den Arzt auch andere Körperflüssigkeiten (Speichel, Schweiß) zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen abzugeben."

4. (Grundsatzbestimmung) In § 5a Abs. 1 wird das Zitat "§ 5 Abs. 4a und 8" durch das Zitat "§ 5 Abs. 4a, 8 und 10" ersetzt.

5. (Verfassungsbestimmung) § 99 Abs. 1 lit. c lautet:

"c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen oder eine Harnprobe abzugeben."

6. In § 103 wird nach Abs. 2d folgender Abs. 2e eingefügt:

"(2e) Dieses Bundesgesetz, in der Fassung BGBl. I Nr. _____, tritt mit _____ in Kraft."

Vorblatt

Probleme:

Das Lenken von Kraftfahrzeugen in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand stellt ein wachsendes Problem dar. Obwohl dies bereits nach geltender Rechtslage verboten ist, treten in der Praxis immer wieder Beweisprobleme auf; dies nicht zuletzt deshalb, weil eine Blutabnahme in solchen Fällen gesetzlich nicht vorgesehen ist. Durch ein jüngst ergangenes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (2000/11/0114-8 vom 24. Oktober 2000) ist außerdem klargestellt, dass bei Verdacht auf Suchtgiftbeeinträchtigung zwar eine Vorführung zum Arzt und eine so genannte "klinische" Untersuchung durch diesen zulässig ist, jedoch die Abgabe einer Harnprobe vom Vorgeführten nicht verlangt werden kann bzw. ihre Verweigerung nicht strafbar ist.

Ziele:

Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Harn- und Blutuntersuchungen bei Verdacht auf Suchtgiftbeeinträchtigung.

Inhalt:

Verpflichtung zur Abgabe einer Harnprobe bzw. Duldung einer Blutabnahme bei Verdacht auf Suchtgifteinträchtigung.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine hinsichtlich der Personalkosten. Hinsichtlich sonstiger Kosten höchstens 135.000 Schilling bundesweit oder durchschnittlich 15.000 Schilling pro Land. Im Einzelnen wird hierzu auf die Aufstellung im allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Z 2 und 5 des Gesetzesentwurfes stehen in Verfassungsrang und können daher im Nationalrat nur mit den gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vorgesehenen Mehrheiten beschlossen werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das Lenken eines Fahrzeugs in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand ist - ebenso wie das Lenken eines Fahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand - verboten. Die Praxis hat gezeigt, dass es für eine effektive Vollziehung dieses Verbotes erforderlich ist, die Untersuchung durch den Arzt durch das Ergebnis einer Harn- oder Blutanalyse zu untermauern. Es wird daher die Verpflichtung geschaffen, bei sonstiger Strafbarkeit eine Harn- oder Blutprobe abzugeben, wenn eine Person dem Arzt vorgeführt wird, weil das Straßenaufsichtsorgan vermutet, dass der Betreffende durch Suchtgift beeinträchtigt ist.

Zusätzlich wird die Verpflichtung geschaffen, auch an weiteren, auf der Abgabe bzw. Untersuchung von Körperflüssigkeiten, wie z.B. Speichel oder auch Schweiß, beruhenden Tests mitzuwirken. Dies dient dazu, neue Testverfahren, die für den Probanden wesentlich weniger belastend sind als eine Harnabgabe oder Blutabnahme, hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit und Praxistauglichkeit zu erproben, und Datenmaterial für eine wissenschaftliche Auswertung zu erhalten. Für ein Strafverfahren wird das Ergebnis eines solchen Tests aber keine Bedeutung haben, weil die derzeit existierenden Testverfahren noch nicht ausreichend erprobt sind, um sie als Grundlage eines Strafverfahrens heranzuziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die gegenständliche Novelle sieht insbesondere vor, dass - wenn eine Person zwecks Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung dem Arzt vorgeführt wird - im Rahmen dieser Untersuchung auch eine Harn- oder Blutprobe zu nehmen ist; korrespondierend dazu wird die Verweigerung der Abgabe dieser Harn- oder Blutprobe unter Strafe gestellt.

Diese neue Bestimmung ermöglicht es in erster Linie, die vom Arzt aufgrund der klinischen Untersuchung festgestellte Suchtgiftbeeinträchtigung durch die Ergebnisse der Harn- oder Blutuntersuchung zu untermauern. Die Vorführung zum Arzt bei Verdacht auf Suchtgiftbeeinträchtigung, die anschließende Untersuchung durch den Arzt und die Strafbarkeit einer Verweigerung der Vorführung und Untersuchung sind bereits geltendes Recht. Es ist daher nicht mit einem Ansteigen dieser Vorführungen und in der Folge auch nicht mit mehr Verwaltungsstrafverfahren und hierdurch vermehrten Kosten zu rechnen.

Die Untersuchung des abgegebenen Harns oder Blutes verursacht zwar Kosten, doch sind diese - wenn eine Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt wird - als Verfahrenskosten vom Betroffenen zu tragen. Lediglich in den Fällen, in denen die Analyse des Blutes oder des Harns ergibt, dass im Einzelfall doch keine Suchtgiftbeeinträchtigung vorlag, wären diese Kosten von der Behörde zu tragen. Eine Kurzumfrage unter den Ländern hat hierzu ergeben, dass die Anzahl der Vorführungen zum Arzt wegen Vermutung der Suchtgiftbeeinträchtigung sich derzeit zwischen 100 und 300 Fällen im Jahr bewegt, wobei in den wenigsten Fällen diese ursprüngliche Vermutung des vorführenden Organs nicht durch die ärztliche Untersuchung bestätigt wurde (genaue Zahlen hierzu liegen nicht vor; nach Schätzungen wurde der Verdacht in höchstens 1 % der Vorführungen nicht bestätigt). Da nun eine Blut- oder Harnabgabe nur dann in Betracht kommt, wenn der Arzt eine Beeinträchtigung durch Suchtgift festgestellt hat, ist davon auszugehen, dass es sich hierbei nur noch um absolute Ausnahmefälle handeln kann.

Die Kosten für eine Harnuntersuchung (es gibt hierfür bereits eine Reihe von erprobten Testverfahren) liegen bei 200 bis 400 Schilling pro Test. Eine Blutuntersuchung, die nur in einem Labor durchgeführt werden kann, kostet, sofern nicht nur eine auf wenige Substanzen eingeschränkte Untersuchung durchgeführt werden muss, rund 5000 Schilling. Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende, maximal zu erwartende Mehrkosten:

- 300 Vorführungen zum Arzt pro Jahr und Land = 2700 Vorführungen im Jahr bundesweit
- hiervon 1 % = 27 Fälle bundesweit, in denen das Ergebnis der Harn- oder Blutuntersuchung das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt widerlegt (unter der - hypothetischen - Annahme, dass die

zuvor genannte Größenordnung von 1 % der Fälle, in denen die Vermutung des vorführenden Straßenaufsichtsorgans nicht durch die ärztliche Untersuchung bestätigt wurde, auch für die Fälle gilt, in denen das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung durch das Ergebnis der Blut- oder Harnanalyse widerlegt wird)

- pro Untersuchung Kosten von 5.000 Schilling = jährlich 135.000 Schilling bundesweit oder durchschnittlich 15.000 Schilling pro Land, die als Verfahrenskosten nicht vom Betroffenen, sondern von der Behörde zu tragen wären (unter der Annahme, dass in jedem Fall eine Blutuntersuchung durchgeführt wurde)

- selbst wenn man von einer Fehlerquote von 50 % statt von 1 % ausgehen wollte, würde dies lediglich jährliche Mehrkosten von 6.750.000 Schilling bundesweit oder durchschnittlich 750.000 Schilling pro Land bedeuten.

Auch eine erhöhte Anzahl von Strafverfahren wegen Verweigerung der Harn- oder Blutabgabe wird nicht zu einem erhöhten Personalbedarf führen. Selbst bei Zugrundelegen der ungefähren Anzahl der Vorführungen im Jahr und der hypothetischen Annahme, dass es in jedem Fall zu einer Verweigerung kommt, hätte dies nämlich lediglich 300 zusätzliche Verwaltungsstrafverfahren pro Land zur Folge, die sich auf die einzelnen Erstbehörden aufteilen würden.

Hinsichtlich der ebenfalls neuen Bestimmung, wonach einem Arzt vorgeführte Personen überdies an Untersuchungen von Speichel oder Schweiß mitzuwirken haben, ist festzuhalten, dass hierdurch solche Untersuchungen zunächst nicht zwingend vorgeschrieben werden; es soll vielmehr die Gewinnung wissenschaftlichen Datenmaterials sichergestellt werden, wenn neue Testmethoden oder -verfahren erprobt werden. Das Ergebnis dieser Untersuchungen besitzt keine (verwaltungs-)strafrechtliche Relevanz.. Mit anderen Worten, die Mitwirkung an einer solchen Untersuchung bedeutet keinen wie immer gearteten Nachteil für den Probanden, lediglich die Verweigerung der Mitwirkung stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Unter diesen Vorgaben ist nicht mit einer ins Gewicht fallenden Anzahl von Verweigerungen und damit auch nicht mit einer kostenmäßig relevanten Anzahl von diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren zu rechnen. Auch unter der Annahme, dass in jedem Fall die Mitwirkung an dieser Untersuchung verweigert wird, würde dies aber nur durchschnittlich rund 300 Strafverfahren pro Land bedeuten, weil die Mitwirkung an dieser Untersuchung nur in Betracht kommt, wenn eine Person ohnehin bereits wegen der Vermutung auf Suchtgiftbeeinträchtigung dem Arzt vorgeführt wurde.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Betragsgrenze für Vorhaben des Bundes gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Kostenmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, laut Kundmachung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 53/2001, für das Jahr 2001 17,84 Millionen Schilling beträgt.

Die übrigen Bestimmungen der Novelle haben keine Kostenrelevanz, weil es sich nur um redaktionelle Anpassungen handelt.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG ("Straßenpolizei").

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 9):

Durch diese Ergänzung des § 5 Abs. 9 wird klargestellt, dass der Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt verpflichtet ist, eine Untersuchung auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Suchtgift durchzuführen, wenn ihm eine Person zu diesem Zweck vorgeführt wurde.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 10):

Ähnlich den Bestimmungen über die Untersuchung von Personen, die im Verdacht stehen, beim Lenken eines Fahrzeugs durch Alkohol beeinträchtigt zu sein, wird hiermit vorgesehen, dass für eine aufgrund der

Vermutung der Beeinträchtigung durch Suchtgift dem Arzt vorgeführte Person die Verpflichtung besteht, nach entsprechender Aufforderung durch den Arzt Harn abzugeben oder eine Blutabnahme zu dulden. Um von "Vorführen" sprechen zu können, ist es ohne Belang, ob sich der Arzt am Ort der Kontrolle aufhält oder ob der Proband vom Ort der Anhaltung zum Aufenthaltsort des Arztes (z.B. ins Krankenhaus) verbracht wird.

Entscheidend wird - wie schon nach geltender Rechtslage - das Ergebnis der Untersuchung durch den Arzt sein. Dieser stellt hierbei fest, ob eine vorgeführte Person durch Suchtgift beeinträchtigt ist oder nicht. Kommt der Arzt zu dem Schluss, dass der Vorgeführte sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, hat er zu entscheiden, ob eine Blut- oder eine Harnprobe genommen werden soll. Hierbei wird berücksichtigt, dass verschiedene Suchtgifte im Blut und im Harn unterschiedlich lange nachweisbar sind; so kann beispielsweise Cannabis im Blut nur bis zu 4 Stunden nach der Einnahme, im Harn jedoch deutlich länger nachgewiesen werden. Es ist daher vom Arzt aufgrund des Ergebnisses seiner Untersuchung zu entscheiden, welche Körperflüssigkeit im konkreten Fall zweckmäßiger Weise untersucht werden soll.

Sowohl die Blutabnahme als auch die Abgabe einer Harnprobe greifen in verfassungsrechtlich geschützte Rechte der betroffenen Person ein. Die Blutabnahme stellt einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der untersuchten Person dar, und für eine Harnprobe ist unter Umständen eine längere Anhaltung - die naturgemäß mit einem Freiheitsentzug verbunden ist - erforderlich. Die Regelung muss daher in Verfassungsrang stehen und auch als Verfassungsbestimmung beschlossen werden.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 11):

Es befinden sich bereits eine Reihe von Testverfahren auf dem Markt, die dazu dienen sollen, eine mögliche Beeinträchtigung durch Suchtgift mit Hilfe von anderen Körperflüssigkeiten als Harn oder Blut festzustellen. In erster Linie arbeiten diese Verfahren mit Speichel, es gibt jedoch auch Tests auf der Grundlage von Schweiß. Der Vorteil solcher Testverfahren liegt für die Vollziehung in erster Linie in der leichten Handhabbarkeit, für den Untersuchten darin, dass sie keine Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit erfordern und auch in der Regel ohne lange Wartezeiten auskommen.

Diese Testverfahren befinden sich jedoch - in unterschiedlichem Maß - noch im Versuchs- oder Erprobungsstadium. Um Aussagen über die Zuverlässigkeit, Genauigkeit und Praxistauglichkeit treffen zu können, ist es erforderlich, praktische Erfahrungen zu sammeln und möglichst viele Testergebnisse auszuwerten. Es wird daher die Verpflichtung für alle gemäß § 5 Abs. 9 einem Arzt Vorgeführten geschaffen, neben der Abgabe von Harn oder Blut auch andere Körperflüssigkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die Verweigerung dieser Mitwirkung wird eine Verwaltungsübertretung darstellen, das Ergebnis eines solchen Tests wird aber keinerlei strafrechtliche Relevanz haben. Einerseits ist nach der Straßenverkehrsordnung das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung bei der Vorführung gemäß § 5 Abs. 9 entscheidend, andererseits sind diese Testverfahren nicht so weit anerkannt und abgesichert, dass sie eine ausreichende Begründung für ein Straferkenntnis liefern könnten.

Die Verpflichtung, an einem solchen Test mitzuwirken, besteht nur im Beisein bzw. nach entsprechender Aufforderung durch den Arzt; im Sinne einer Erprobung der Praxistauglichkeit kann und sollte nach Möglichkeit die praktische Durchführung durch das vorführende Straßenaufsichtsorgan erfolgen.

Zu Z 4 (§ 5a Abs. 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen § 5 Abs. 10. Da es sich bei § 5a Abs. 1 um eine Grundsatzbestimmung handelt, muss auch die Änderung dieser Regelung wieder eine Grundsatzbestimmung sein und gemäß Art. 12 Abs. 4 B-VG als solche bezeichnet werden.

Zu Z 5 (§ 99 Abs. 1 lit. c):

Hier wird eine redaktionelle Anpassung an den neuen § 5 Abs. 10 vorgenommen. Durch die Einfügung der Worte "oder eine Harnprobe abzugeben" wird auch die Verweigerung der Harnabgabe zur Verwaltungsübertretung erklärt und damit strafbar. Die Übertretung ist mit einer Geldstrafe von 16.000 bis 80.000 Schilling bedroht.

Da es sich um die Änderung einer Verfassungsbestimmung handelt, muss auch die Änderung in Verfassungsrang stehen und gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG ausdrücklich als Verfassungsbestimmung bezeichnet werden.

Zu Z 6 (§ 103 Abs. 2e):

Mit dieser Bestimmung wird ein genaues Inkrafttretensdatum festgelegt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 5.

(1) ... (8)

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen.

§ 5a.

(1) (Grundsatzbestimmung) Der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt die für eine Blutabnahme gemäß § 5 Abs. 4a und 8 erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten zu erlassen.

(2) ... (3)

§ 99.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 16.000 S bis 80.000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) ... b)

c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 5.

(1) ... (8) unverändert

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Abs. 8 Z 1 ist anzuwenden.

(10) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung eine Blutabnahme vorzunehmen oder sie haben, wenn dies vom Arzt aufgrund des Ergebnisses der Untersuchung für zweckmäßiger erachtet wird, eine Harnprobe abzugeben. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen oder die Harnprobe abzugeben.

(11) Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, haben nach Aufforderung durch den Arzt auch andere Körperflüssigkeiten (Speichel, Schweiß) zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen abzugeben.

§ 5a.

(1) (Grundsatzbestimmung) Der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt hat dem Dienst habenden Arzt die für eine Blutabnahme gemäß § 5 Abs. 4a, 8 und 10 erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten zu erlassen.

(2) ... (3) unverändert

§ 99.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 16.000 S bis 80.000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) ... b) unverändert

c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen oder eine

Geltende Fassung:

(1a) ... (7)

§ 103.

(1) ... (2d)

(3)

Vorgeschlagene Fassung:

Harnprobe abzugeben.

(1a) ... () unverändert

§ 103.

(1) ... (2d) unverändert

(2e) Dieses Bundesgesetz, in der Fassung BGBl. I Nr. , tritt
mit in Kraft.

(3) unverändert